ALGARVE ENTDECKEN

Portugals sonniger Süden

Lagos - Lagos - Ponta da Piedade - Cabo de São Vincente - Olhão - Tavira - Silves und Monchique-Gebirge - Almansil - Loulé - Estói



Ihr Reisepreis
pro Person im DZ
€ 1.799,-

- Haustürtransfer aus dem Verbreitungsgebiet der Schaumburger Zeitung und Schaumburg-Lippischen Landes-Zeitung zum Flughafen Hannover und zurück
- Flug von Hannover nach Faro und zurück
- Übernachtung im 4-Sterne-Hotel inkl. Halbpension im Hotel
- Südwestlichster Punkt Europas - Cabo São Vincente
- Tavira: Venedig der Algarve

Ihr Reisetermin:

29.04. bis 06.05.2027

SCHAUMBURGER ZEITUNG

SCHAUMBURG-LIPPISCHE LANDESZEITUNG

ALGARVE ENTDECKEN
Portugals sonniger Süden

Wer bei der Algarve zuerst an endlose Sandstrände und spektakuläre Felsformationen denkt, liegt nicht falsch. Doch Portugals südlichste Region ist weit mehr als ein klassisches Urlaubsziel. Hinter den goldenen Buchten, den vom Atlantik geformten Klippen und den malerischen Fischerdörfern verbirgt sich eine Landschaft voller Geschichte, Tradition und Lebensfreude. Hier treffen maurisches Erbe und portugiesische Kultur aufeinander.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Faro
Flug von Hannover nach Faro. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel. Auf dem Weg zum Hotel erhalten Sie Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Portimão.

2. Tag: Ganztagesausflug Lagos - Ponta da Piedade - Cabo de São Vincente
Nach dem Frühstück besuchen Sie Lagos und besichtigen die Kirche Santo Antonio aus dem 17. Jahrhundert. Weiter geht es zur Steilküste, der Ponta da Piedade: von Wasser und Wind bizarr geformte Felstürme. Dann fahren Sie zum Cabo de São Vincente an der äußersten Südwestspitze Europas gelegen. Hunderte von Schiffen aus aller Welt passieren hier täglich. Ganz in der Nähe liegt die Festung von Sagres, welche im 15. Jahrhundert der Wohnsitz von Heinrich dem Seefahrer war. Rückfahrt zu Ihrem Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Ganztagesausflug Faro - Olhão - Tavira
Frühstück im Hotel. Heute führt Sie Ihr Ausflug zunächst nach Faro. Die Algarve teilt sich in die Sand- und Felsalgarve. Weniger bekannt ist den Besuchern die Sandalgarve, die heute im Mittelpunkt steht. Wie der Name schon sagt, treffen Sie hier auf schmale Landzungen mit weitläufigen Dünen und kilometerlangen Sandstränden. Faro ist mit ca. 60.000 Einwohnern die Provinzhauptstadt der Algarve. Bei einer kleinen Rundfahrt erhalten Sie einen ersten Eindruck. Von dort geht es nach Olhão. Dort befindet sich der größte Fischmarkt der Provinz. Zum Abschluss des heutigen Tages besichtigen Sie Tavira, welches auch das "Venedig der Algarve " genannt wird und eine der schönsten Städte an der Algarve ist. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

4. Tag: Zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug Costa Vicentina inkl. Mittagessen
Frühstück im Hotel. Heute fahren Sie optional entlang der Costa Vicentina bis nach Vila do Bispo. Dieser Ort, dessen weiße Häuserlandschaft sich auf dem Hang eines vom hochragenden Kirchturm gekrönten Hügels ausbreitet, hat kaum etwas von ihrem Zauber verloren. Die engen Sträßchen um die Kirche spenden an heißen Tagen angenehmen Schatten, und viele der gekalkten Häuser lassen mit ihren bunten Friesen und aus Stein gemeisselten Tür- und Fensterumrandungen ein Stück alte Algarve wieder aufleben. Gemeinsames Mittagessen in einem landestypischen Restaurant in Vila do Bispo. Anschließend geht es auf eine kleine Rundweg-Wanderung von Vila do Bispo vorbei an der Praia de Cordoama. Am Nachmittag machen Sie noch einen Abstecher nach Aljezur. Die Kleinstadt Aljezur liegt im Herzen der Westküste der Algarve, etwa 30 km nordwestlich von Lagos am Rande des Naturparks "Costa Vicentina". Wer die überwältigenden Naturschönheiten der Westküste mit seinen über hundert Pflanzenarten und seinen Dünenlandschaften kennenlernen möchte, dem bietet sich Aljezur als Ausgangspunkt an. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: Ganztagesausflug Silves und Monchique-Gebirge inkl. Mittagessen
Frühstück im Hotel. Anschließend geht es in das fruchtbare Hinterland der Algarve. Sie besichtigen Silves, die alte Hauptstadt der Region, welche von einer mächtigen maurischen Festungsanlage überragt wird. Durch die malerische Landschaft geht es in das reizvolle Monchique-Gebirge mit dem Foia, der mit 902 Metern der höchste Gipfel der Provinz ist. Er bietet ein grandioses Panorama auf die gesamte Westalgarve. Bevor Sie die Rückfahrt zum Hotel antreten, genießen Sie noch einmal den schönen Blick über die Algarve. Mittagessen unterwegs. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

6. Tag: Ganztagesausflug Almansil - Loulé - Estói
Frühstück im Hotel. Der Ausflug beginnt mit der Fahrt zum Dorf Almansil, wo Sie die mit typischen portugiesischen Azulejos (Kacheln) dekorierte Kirche besichtigen, die weiße Kapelle von Sao Lourenco. Sie fahren weiter zum Hinterland der Algarve, nach Alte, einem typischen Bergdorf. Dann lernen Sie Loulé kennen, einen wichtigen Markt- und Handelsplatz sowie Zentrum des Kunsthandwerks. Hier schlendern Sie über den Markt und genießen die geschäftige Atmosphäre. In Estoi besichtigen Sie dann noch die römischen Ruinen von Milreu. Rückfahrt an die Küste. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

7. Tag: Zur freien Verfügung
Frühstück im Hotel. Entspannen Sie sich an Ihrem letzen Urlaubstag am Strand oder nutzen Sie den Tag für eigene Erkundungen der Algarve. Abendessen und Übernachtung in Ihrem Hotel an der Algarve.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland
Frühstück im Hotel. Je nach Rückflugzeit Transfer zum Flughafen von Faro und Rückflug nach Hannover.

Programm-, Flug- und Hoteländerungen vorbehalten. Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm. Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.









GUT ZU WISSEN...

Hotel:
Hotel Turim Presidente, Portimão (Landeskategorie 4*)***
Lage: Das im April 2022 komplett renovierte Hotel wurde 2026 mit dem HolidayCheck Award ausgezeichnet. Es liegt an den Klippen des Strandes Praia do Vau. Praia da Rocha liegt nur wenige 100 Meter entfernt, Portimão erreichen Sie nach 2 km.
Ausstattung: Das Haus verfügt über eine Lobby, zwei Pools, eine Bar im Stil eines Englischen Pubs und ein Restaurant, beide mit Außenterrasse.
Zimmer: Die 178 geschmackvoll eingerichteten Zimmer sind alle mit Bad/Dusche und WC, Klimaanlage, Satelliten-TV, Haartrockner und Balkon/Terrasse ausgestattet.



Einreisevorschriften:
Für die Einreise nach Portugal benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Klimatabelle:
Durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen (in °C):

Ziel:	März	April	Mai
Portimao	18	20	22

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

- Haustürtransfer aus dem Verbreitungsgebiet der Schaumburger Zeitung und Schaumburg-Lippischen Landes-Zeitung zum Flughafen Hannover und zurück (Mindestteilnehmerzahl: 7 Personen)
- Flug von Hannover nach Faro und zurück
- 7 Übernachtungen im Hotel der gehobenen Mittelklasse (Landeskategorie: 4-Sterne) Turim Presidente (oder vergleichbar) im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC
- 7 x Frühstück im Hotel
- 7 x Abendessen im Hotel
- Ganztagesausflug Lagos - Ponta da Piedade - Cabo de São Vincente
- Ganztagesausflug Faro - Olhão - Tavira
- Ganztagesausflug Silves und Monchique-Gebirge **inkl. Mittagessen**
- Ganztagesausflug Almansil - Loulé - Estói
- Alle anfallenden Eintrittsgelder gemäß Programm
- Deutsch sprechende Reiseleitung während der Transfers und Ausflüge im modernen Fernreisebus
- Ausführliche Reiseunterlagen
- Gutschein für einen Reiseführer pro gebuchtem Zimmer
- Reisepreis-Sicherungsschein
- Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

VORAB BUCHBAR:

- Ganztagesausflug Costa Vicentina inkl. Mittagessen: **€ 119,- p. P.**

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Alle nicht in den Leistungen genannten Punkte.

Reisetermin:
29.04. bis 06.05.2027
Mindestteilnehmerzahl:
25 Personen

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ
€ 1.799,-

Zuschlag Doppelzimmer zur Alleinbenutzung: € 329,-

BUCHUNG & BERATUNG

Schaumburger Zeitung
Seetorstraße 1a - 31737 Rinteln
Tel.: 05751 4000 517

Schaumburg-Lippische Landes-Zeitung
Lange Straße 20 - 31675 Bückeburg
Tel.: 05722 96870

Öffnungszeiten jeweils
Mo. bis Fr. 9-15 Uhr

Buchungs-Hotline: Tel.: 06104 4074112
Mo. bis Do. 9 bis 16 Uhr, Fr. 9 bis 12 Uhr

Reiseveranstalter:
mundo Reisen GmbH & Co. KG
Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm
Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99
eMail: info@mundo-reisen.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen
mundo Reisen GmbH & Co. KG

1. Abschluss des Reisevertrages
Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung
Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zu leisten.

3. Leistungen
Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.
Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.
Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List" ist auf der Internetseite **http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf** abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen
4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.
1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.
5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung
Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.
Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:
a) Ohne Einhaltung einer Frist.
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen
Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters
8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.
8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung
9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die
1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.
9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden
10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.
10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften
11.1) Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
11.2) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.
11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten
Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand
Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG
Industriestraße 38a
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de

Stand: 23.03.2016